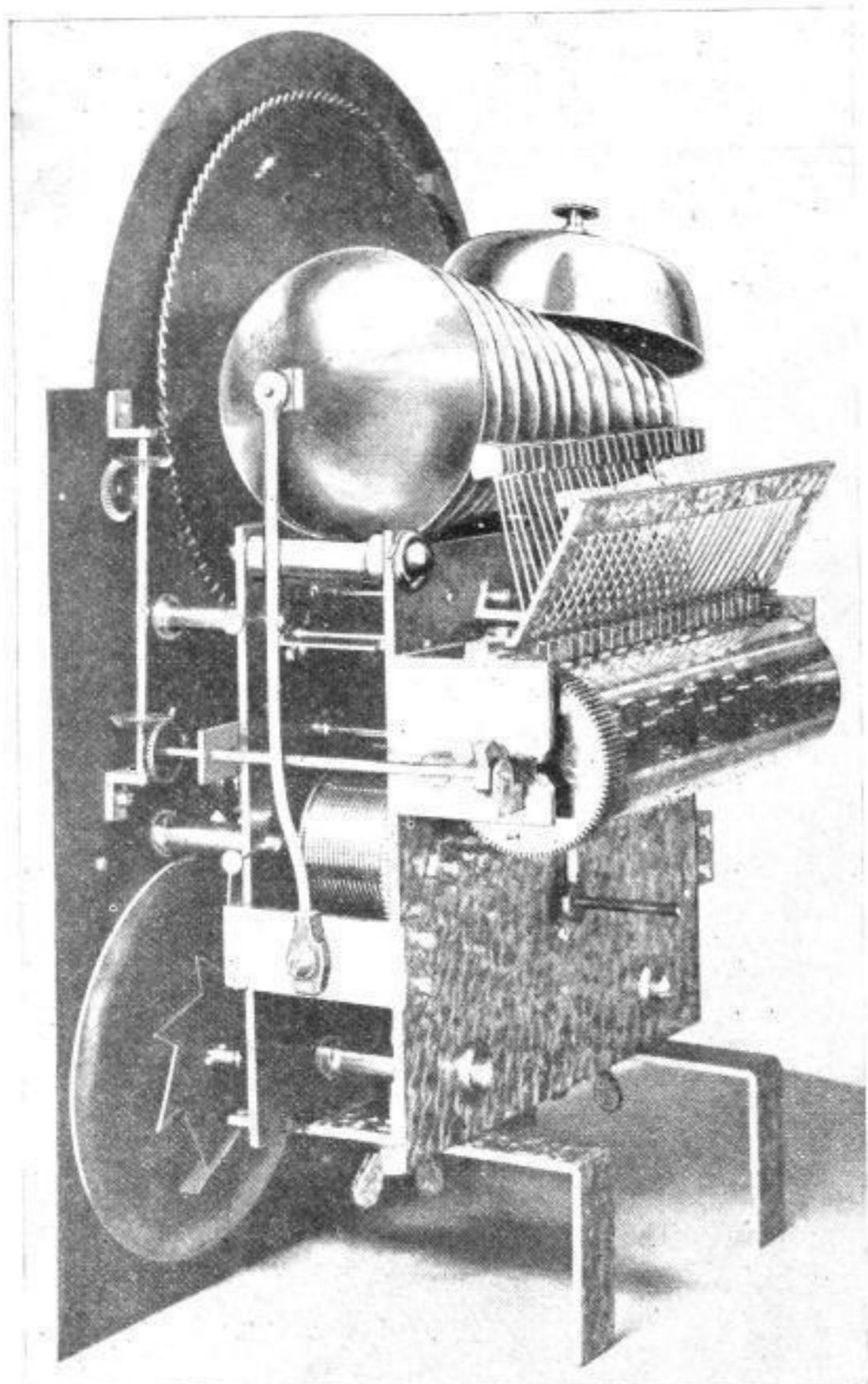


Aus der Spätrenaissancezeit stammt auch die Augsburger Kaminuhr des gleichen Besitzers, einen Globus darstellend, der sich hinter einem feststehenden Zeiger dreht, ferner die prächtigen Sattel- und Reisewagenuhren verschiedener Besitzer.

Von den sonstigen Grossuhren finden wir besonders schöne Stücke in der Sammlung des Herrn Dr. Feill-Hamburg, darunter eine astronomische Tischuhr, eine japanische Uhr, eine sechseckige und eine viereckige Tischuhr, eine französische Pendüle u. s. w., alles in wertvoller künstlerischer Ausführung.



Hausuhrwerk mit Kalender und Glockenspiel von Math. Bäuerle in St. Georgen.

Hier sei auch noch besonders der Pariser Pendüle aus der Fränkelschen Sammlung Erwähnung getan, die, im Uebergangsstil Ludwigs XVI. zur Empire gehalten, der Katalog mit Recht ein wahres Prachtstück nennt.

Ein prächtiges und äusserst seltenes Stück der Sammlung des Herrn N. R. Fränkel ist in der Abbildung dargestellt, eine Spindeluhre mit besonderem Federspannungsmechanismus.

Die Firma Math. Bäuerle in St. Georgen (Baden), begründet 1863, fertigt alle Sorten feinerer Uhrwerke für Regulatoren, Hausuhren, Stand- und Wanduhren, ferner Präzisionsuhren, Registrierlaufwerke und andere Apparate, wobei über 100 Arbeiter mit der Fabrikation beschäftigt sind. Zwei Abbildungen zeigen ein Hausuhrwerk mit Glockenspiel, welches mit sechs Chorälen ausgerüstet ist. Die Firma Math. Bäuerle hat auf verschiedenen Welt-Ausstellungen für die Vorzüglichkeit ihrer Fabrikate hohe Auszeichnungen erhalten; auch auf der Nürnberger Ausstellung wurde ihr die goldene Medaille zuerkannt.

Unsere Werkzeuge.

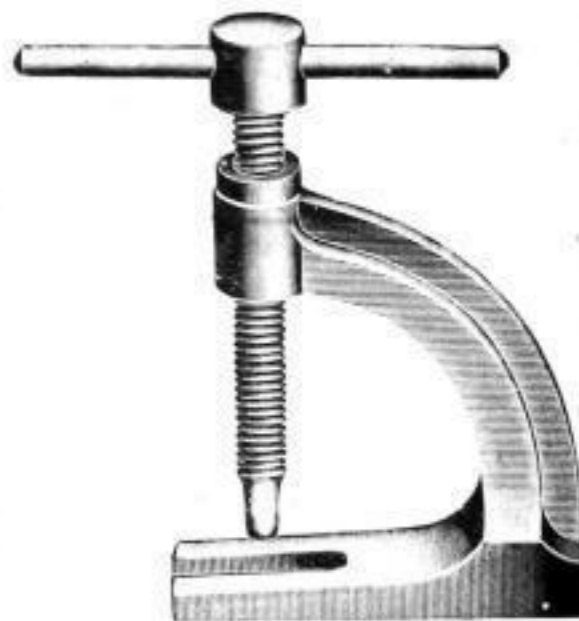
Werkzeug zum Abheben von Schlusscheiben in Wand- und Standuhrwerken.

Die Firma Ludwig & Fries-Frankfurt a. M. sendet uns das hier abgebildete Werkzeug ein. Dasselbe ist als Gebrauchsmuster unter der Bezeichnung „Werkzeug zum Abheben von Schlusscheiben von Wand- und Standuhrwerken“ eingetragen worden.

Die Notwendigkeit eines solchen Werkzeuges für jeden, der mit Grossuhren beschäftigt ist, liegt auf der Hand. Die Schlusscheiben sitzen fast immer zu fest auf den Zapfen und nicht selten brechen sie beim Abnehmen ab. Zum mindesten sind aber Schlusscheiben und Platinen bisher der Gefahr des Verbiegens oder des Verkratzens ausgesetzt gewesen, da ein Werkzeug für diese Zwecke nicht vorhanden war.

Beim Gebrauch wird die gabelartige Grundplatte unter die zu lockernde Schlusscheibe geschoben und durch Anziehen der mit einem Knebel versehenen Schraube vom Zapfen abgezogen.

Die Firma Ludwig & Fries hat die Fabrikation und den Alleinverkauf dieses nützlichen Werkzeuges, welches zu einem sehr billigen Preise abgegeben wird.



Juristischer Briefkasten¹⁾.

G. in G. Wenn bei Veranstaltungen, wie Preisschiessen, Preiskegeln und dergl. mehr, als Gewinne u. a. auch Uhren ausgesetzt werden, so ist nach dem geltenden Rechte hiergegen leider nichts einzuwenden, vorausgesetzt natürlich, dass diese Veranstaltung überhaupt die polizeiliche Genehmigung besitzt. Immerhin ist nicht ausgeschlossen, dass im Wege einer entsprechenden Vorstellung bei der Ortsbehörde auf das Unzutragliche, das hierin liegt, mit Erfolg aufmerksam gemacht werden kann. Man muss der Polizei vorhalten, dass, namentlich wenn ein Gastwirt ein Preisschiessen arrangiert, er als Gewinne solche Gegenstände zu wählen hat, die entweder mit dem Schützenwesen oder mit dem Geschäftsbetriebe des Unternehmers selbst in Zusammenhang stehen. Als Gewinne oder Prämien würden sich daher bei einem Preisschiessen etwa empfehlen: Flinten, Büchsen und die dazugehörigen Utensilien, oder Humpen, Stammseidel und dergl. mehr. Es liegt in der Macht der Polizei, wenn sie die Erlaubnis zu einem Preisschiessen u. s. w. erteilt, dem Wirte zur Bedingung zu machen, dass er diese Gesichtspunkte wahr, und bei der Auswahl der Prämien nicht in eine Branche störend hineingreife, die mit dem ganzen Vorgange nicht das mindeste zu tun hat, und die ohnedies unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon reichlich schwer kämpfen muss.

Antwort auf die Frage 1465 des Frage- und Antwortkastens. Ein Gewerbetreibender, dessen Firma in das Handelsregister eingetragen wird, erwirbt dadurch rechtlich die Eigenschaft eines Vollkaufmanns, die vor allen Dingen für ihn die Verpflichtung nach sich zieht, ordnungsmässig Bücher zu führen, alljährlich eine Bilanz zu ziehen und mindestens in Zwischenräumen von zwei Jahren eine Inventur aufzunehmen. Abgesehen hiervon hat er Beiträge an die Handelskammer zu leisten, was ihn, wenn er Handwerker ist, noch keineswegs von der Beitragspflicht gegenüber der örtlich zuständigen Handwerkskammer befreit. Treffen die vom Gesetze gegebenen Vorbedingungen zu, handelt es sich also um einen Geschäftsbetrieb, der eine kaufmännische Einrichtung

¹⁾ Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.